



HESSISCHER LANDTAG

28. 04. 2021

Kleine Anfrage

Klaus Herrmann (AfD) und Dirk Gaw (AfD) vom 18.02.2021**Abschiebung von Straftätern – Nachfrage zur Drucks. 20/3890****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragesteller:**

Im Oktober 2020 wurden zwei Männer im Alter von 53 und 55 Opfer eines Messerangriffs durch einen 20-jährigen aus Syrien stammenden Asylbewerber. Ein Opfer verstarb. Der Asylbewerber war bereits u.a. wegen des Anwerbens von Mitgliedern einer terroristischen Vereinigung über drei Jahre inhaftiert. In der Beantwortung o.g. Drucksache gibt der Staatsminister (StM) an, dass statistische Daten zu vollziehbaren Ausreisepflichtigen, welche strafrechtlich verurteilt wurden und derzeit nicht abgeschoben werden können, nicht erfolge. Weiterhin gibt er an, dass für das Land Syrien, aufgrund des dort herrschenden Kriegszustandes, ein Abschiebestopp verhängt wurde. Ob der Abschiebestopp auch nach der Innenministerkonferenz aufrecht gehalten werde, werde auf der Konferenz selbst neu entschieden. Bis auf weiteres können Ausreisepflichtige, die nicht abgeschoben werden können und es erforderlich sowie rechtlich zulässig ist, nach §§ 56, 56a AufenthG überwacht werden. Von dieser Maßnahme werde, wo möglich, vollumfänglich Gebrauch gemacht. Nach Kenntnis der AfD-Fraktion wurde am 9. Dezember 2020 auf der Innenministerkonferenz der Abschiebestopp für Syrien aufgehoben, so dass Rückführungen/Abschiebungen dorthin nun möglich sind.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wurde zum Tatzeitpunkt eine Überwachung des Asylbewerbers im Sinne des Gesetzes durchgeführt? Wenn ja, wieso konnte nach Einschätzung der Landesregierung der Messerangriff und der damit verbundene Tod eines der Opfer nicht verhindert werden?
- Frage 2. Wenn zum Tatzeitpunkt keine Überwachung des Asylbewerbers im Sinne des Gesetzes erfolgte, wie beurteilt die Landesregierung diese Tatsache vor dem Hintergrund, dass der Täter bereits wegen Anwerbung von Mitgliedern einer terroristischen Vereinigung verurteilt und für über drei Jahre inhaftiert war?
- Frage 3. Vor dem Hintergrund, dass der Abschiebestopp nach Syrien aufgehoben ist, beabsichtigt die Landesregierung die Abschiebung des Asylbewerbers umzusetzen bzw. ist die Rückführung dieser Person bereits erfolgt?
Wenn nein, warum nicht?
- Frage 4. Sofern die Abschiebung bisher noch nicht erfolgte, mit welchen Schwierigkeiten rechnet die Landesregierung beim Versuch den Asylbewerber abzuschieben?
- Frage 5. Falls die Landesregierung mit Schwierigkeiten rechnet, mit welchen konkreten Maßnahmen bereitet sich die Landesregierung auf die Schwierigkeiten der Rückführung vor?

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Nach den Angaben in der Vorbemerkung ist davon auszugehen, dass die Anfrage sich auf die im Oktober 2020 in Dresden stattgefundenen Tat bezieht. Der betreffende Einzelfall fällt daher nicht in die ausländerbehördliche Zuständigkeit des Landes Hessen, sodass seitens des Ministeriums des Innern und für Sport keine Auskunft hierzu erteilt werden kann.

Wiesbaden, 18. April 2021

Peter Beuth